

1780/AB
Bundesministerium vom 26.06.2020 zu 1751/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.277.461

Wien, am 25. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1751/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstundenabbau gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt auch den öffentlichen Dienst vor außergewöhnliche Herausforderungen.

Einleitend darf daher darauf hingewiesen werden, dass Kurzarbeit nur in jenen Bereichen eingeführt werden kann, die aufgrund der Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus Perspektive des Bundes als Arbeitgeber zu beachten, dass weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten arbeitslosenversichert sind (47 % sind Vertragsbedienstete) und auch diese einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Überdies ist für den Bund als Arbeitgeber die Kurzarbeit finanziell deshalb nicht vergleichbar attraktiv wie für private Unternehmen, da sowohl die Gehälter der eigenen Bediensteten als auch die Mittel für den Arbeitsmarkt aus dem Bundeshaushalt bestritten werden müssen.

Im Bundesdienst kann auch nicht von einem großflächigen „Auftragsrückgang“ gesprochen werden, der etwa mit den Ausfällen und Umsatzeinbrüchen im Handel, Tourismus und in der Industrie vergleichbar wäre. Die großen Bereiche Sicherheit und Bildung (rund 75 % des Personals) sind nach wie vor im Einsatz. Das Innenministerium ist aktuell mit großen Herausforderungen konfrontiert und musste sogar Urlaubssperren verhängen. Im Bereich der Landesverteidigung werden etwa Mobilmachungen umgesetzt. In den sonst noch quantitativ größeren Bereichen wie Finanzen und Justiz ist ein struktureller Arbeitsrückgang bis dato ebenfalls nicht erkennbar. Im Bereich Finanzen werden etwa Steuerstundungen für Unternehmen und ähnliche Maßnahmen abgewickelt, im Bereich der Justiz ist bestenfalls von einer Verlagerung der Verfahren in andere Bereiche auszugehen. Der Bereich des Strafvollzuges steht ebenfalls aufgrund noch zu erwartender Krankheitsfälle vor einer herausfordernden Situation.

Die restlichen Bereiche der Bundesverwaltung sind deutlich inhomogener strukturiert, weshalb dort einerseits ein großer Teil der Aufgaben in Telearbeit bzw. im Homeoffice erledigt wird, andererseits durch Abbau von Urlaubsrückständen und Abtragung von Zeitguthaben aus Gleitzeitverhalten bzw. Ausgleich von Mehrdienstleistungen in Freizeit aktuelle Kapazitätsveränderungen bestmöglich ausgeglichen werden können.

Zu diesem Zweck wurde – abweichend von der grundsätzlichen Prämisse einer Vereinbarung der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubs zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer – im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, zudem die Möglichkeit geschaffen, dass der Dienstgeber im öffentlichen Interesse einseitig den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen anordnen kann, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werkstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Zu Frage 1:

- *Welche Möglichkeit hat Ihr Ministerium und die nachgeordneten Dienststellen genutzt, um an jenen Dienststellen, in denen der Arbeitsbedarf auf Grund der COVID-Maßnahmen nachgelassen hat, die Personalkapazitäten anzupassen?*

Unabhängig von der Möglichkeit der einseitigen Festlegung des Erholungsurlaubes durch den Dienstgeber im Rahmen gesetzlich festgelegter Prämissen, die durch das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, geschaffen wurde, wurden meine Bediensteten auch darüber

hinaus mittels Rundschreiben ersucht, allfälligen Resturlaub aus Vorjahren bzw. Gleitzeitguthaben zu verbrauchen. Vorgesetzte wurden parallel dazu ersucht, sich aktiv mit ihren jeweiligen Bediensteten in Verbindung zu setzen, um nach Möglichkeit auf einen einvernehmlichen Urlaubsverbrauch hinzuwirken.

Zu Frage 2:

- *Wie hoch ist die Anzahl an Beamten/innen und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen?*
 - a. *Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf Anordnung (des Ministeriums/des Vorgesetzten) abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - b. *Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai freiwillig abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - c. *Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf Anordnung des Ministeriums abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - d. *Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai freiwillig abgebaut aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*

Die Anzahl der Bediensteten in meinem Ministerium sowie in den nachgeordneten Dienststellen zum Stichtag 28.4.2020 beträgt in Summe 694. Diese Zahl beinhaltet nicht nur Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, sondern auch Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten sowie Lehrlinge.

Ich weise darauf hin, dass die nachstehend genannten Gleit- und Urlaubstage schon vor den Corona-Maßnahmen beantragt und genehmigt worden sein können und ersuche um Verständnis, dass eine Auswertung des jeweiligen Beantragungs- und Genehmigungszeitpunktes einen zu hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Eine Unterteilung in angeordneten und einvernehmlichen Erholungsurlaub ist mangels entsprechender Angaben durch die jeweiligen Bediensteten nicht möglich.

Anzahl der Bediensteten	In Anspruch genommene Gleittage im Zeitraum März bis Mai 2020	In Anspruch genommene Urlaubstage im Zeitraum März bis Mai 2020
694	294	2069

Zu Frage 3:

- *Mit wie vielen Beamten und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen wurde eine Home-Office/Telearbeit-Vereinbarung getroffen (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - a. *Wie wird diese organisiert?*
 - b. *Wie viele Personen besitzen Schnittstellen zu ihrem privaten Computer?*

Zur Minimierung der Ansteckungsgefahren für Andere und auch zur persönlichen Sicherheit der Bundesbediensteten wurden rund 90.000 Bundesbedienstete durch den Dienstgeber angehalten, ihren Dienst von zuhause aus zu versehen.

Diese Dienstleistung von zuhause aus erfolgte auf Weisung des zuständigen Obersten Organs und umfasst sowohl Telearbeitsvereinbarungen mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln, als auch andere Tätigkeiten, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung zu Hause erledigt zu werden (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc.).

Vor allem Bereiche wie der Allgemeine Verwaltungsdienst und der Bildungsbereich konnten dank der gut ausgebauten IT-Infrastruktur auch weiterhin professionelle und umfassende Serviceleistungen erfüllen. Andere Bereiche (wie z.B. Exekutivdienst, Landesverteidigung, Beratungsteams in Krisenstäben, logistische Abteilungen und anderes unverzichtbares Schlüsselpersonal) versahen weiterhin Dienst in den Dienststellen oder auch im Außendienst – zum Teil sogar über das übliche Maß hinaus – zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen, wonach im Bundesdienst grundsätzlich nicht von einem großflächigen Rückgang des Arbeitsaufwandes gesprochen werden kann.

Unabhängig von der COVID-19-Pandemie haben in meinem Ressort 38 Personen eine Telearbeit-Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung erfolgte gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr 86/1948.

Von diesen 38 Vereinbarungen wurde keine neue während der vergangenen Monate geschlossen.

Im Rahmen der Covid-19-Maßnahmen hat die Bundesregierung in zwei Beschlüssen eine einheitliche Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs festgelegt:

- Zirkulationsbeschluss vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs
 - Home-Office für Bedienstete
 - Festlegung des unverzichtbaren Schlüsselpersonals
- Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst
 - Bekräftigung organisatorischer Maßnahmen, wie die Absage von Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen, Beschränkung des Sitzungsbetriebs und des Parteienverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
 - Weitere Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder die Einzelbelegung von Büroräumlichkeiten durch das Schlüsselpersonal

Mit dem ersten Zirkulationsbeschluss erging auch ein Rundschreiben an die Bediensteten meines Ressorts, mit welchem sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten wurden, beginnend mit 16. März 2020 ihre Dienstleistung im Home-Office zu erbringen. Dabei sollten nach Verfügbarkeit entsprechender technischer Hilfsmittel sowohl die Telearbeit umfasst sein, als auch alle anderen dienstlichen Aufgaben, die unabhängig vom Einsatz solcher Hilfsmittel zu Hause erledigt werden können. Um den notwendigen Dienstbetrieb jedenfalls aufrecht erhalten zu können, wurde von den jeweiligen Sektionsleitern ein bestimmter Personenkreis definiert („Schlüsselpersonal“), dessen physische Anwesenheit am Standort unumgänglich ist. Aufgrund der Systemarchitektur, die auch für außerordentliche Zeiten ausgelegt ist, ist es meinen Bediensteten möglich, von zu Hause aus zu arbeiten, gegebenenfalls auch mit einem privaten Gerät.

Aus diesem Grund wurde auch mit Beginn des flächendeckenden Home-Office-Betriebs ein Rundschreiben zum Thema Cybersecurity ausgeschickt, um meine Bediensteten betreffend Cyberkriminalität zu sensibilisieren.

Zu Frage 4:

- *Wie vielen Personen wurde eine Dienstfreistellung erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Bis zum Zeitpunkt der Anfrage wurden keine Dienstfreistellungen erteilt.

Zu Frage 5:

- *Wie vielen Personen wurde ein Sonderurlaub erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurden 51 Sonderurlaubstage verbraucht. Ein Sonderurlaub kann aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt werden.

Mag. Werner Kogler

